



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und  
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für  
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Die Ihnen quartalsweise zugeschickten Informationen sind systematisch und themenorientiert gegliedert. Sie konzentrieren sich in lockerer Reihenfolge auf die nachfolgenden Themengebiete, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren:

- 1: Finanzplanung**
- 2: Geld- und Vermögensmanagement
- 3: Steuern der Finanzplanung**
- 4: Recht in der Finanzplanung**
- 5: Immobilienmanagement
- 6: Vorsorge- und Risikomanagement**
- 7: Nachfolgemangement
- 8: Beziehungsmanagement
- 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte
- 10: Sonstige praxisrelevante Informationen**

In der **heutigen Ausgabe** des "Newsletters Financial Consultant" stehen die oben **fett gedruckten Themengebiete im Mittelpunkt**.

Der „Newsletter Financial Consultant“ ist ein Werk der Praxis für die Praxis und wird von der Sparkassenakademie Niedersachsen herausgegeben. Das Autorenteam setzt sich aus qualifizierten Praktikern zusammen. Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Sollten Sie diesen kostenlosen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine kurze Information an die Absender-Adresse ([NewsletterFC@SVN.de](mailto:NewsletterFC@SVN.de)).

---

Hinweis an die Leser:

Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

## Themengebiet 1: Finanzplanung

### 1/1 Bekanntheitsgrad der privaten Finanzplanung erhöhen

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die private Finanzplanung ist nach wie vor bei vielen potentiellen Kunden zum großen Teil nicht bekannt, oder es werden mit dem Begriff falsche Vorstellungen (z.B. bestimmte Anlageprodukte) verbunden, nicht aber die Existenz eines ganzheitlichen Beratungsprozesses. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser von den Sparkassen zunehmend angebotenen Finanzdienstleistung ist das Kundenwissen um

- die Existenz einer solchen Beratungsdienstleistung,
- die Funktionsweise sowie
- die grundsätzlichen thematischen Unterschiede zu anderen Finanzdienstleistungen (wie z. B. der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung).

Deshalb sollte der Bekanntheitsgrad der Marke „private Finanzplanung“ erhöht werden. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass bei potentiellen Kunden (z.B. Freiberuflern, der Unternehmer als Privatkunde) ein Problembewusstsein für die Notwendigkeit dieser Dienstleistung geschaffen wird. Beispielsweise kann eine „Imagebroschüre zur privaten Finanzplanung“ den Kunden von der Notwendigkeit dieser Dienstleistung überzeugen. In dieser Broschüre sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass Finanzplanung als Lebensplanung verstanden werden sollte.

### 1/2 Berufsgrundsätze und Ethikregeln in der Finanzplanung

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Nur zufriedene Kunden sind gute Kunden. Um den hohen Ansprüchen an eine professionelle Finanzplanung gerecht zu werden, ist eine systematische Bedarfsanalyse erforderlich, die eine umfassende, auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Beratung ermöglicht. Diese besondere Vorgehensweise in der Finanzplanung erfordert Berufsgrundsätze und ethische Regeln, die den schutzwürdigen Interessen der Kunden und dem Schutz der Integrität des Berufsstandes „Financial Consultant“ dienen. Verstöße gegen diese Grundsätze können u. a. den Entzug des Zertifikats nach sich ziehen. Zu den Grundsätzen zählen im Einzelnen:

- Vollständigkeit
- Vernetzung
- Individualität
- Richtigkeit
- Verständlichkeit
- Integrität
- *Kompetenz/Professionalität*

Gerade der zuletzt genannte Grundsatz ist in Zeiten großer Verunsicherung – hervorgerufen durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise – von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Der Financial Consultant hat dafür zu sorgen, in allen Fragen der ganzheitlichen Beratung ein Höchstmaß an Kompetenz zu erreichen, zu bewahren und auszubauen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualifikation besteht eine permanente Weiterbildungspflicht. Kompetentes Verhalten bedeutet auch, eventuelle Zweifelsfälle und Grenzsituationen zu erkennen und in solchen Fällen die Hilfe von kompetenten Dritten (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Nachlassverwalter) in Anspruch zu nehmen bzw. den Kunden über die nicht vorhandene Kompetenz zu informieren.

## Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

### 3/1 Qualifizierte Steuerhinweise aus Sicht der Finanzplanung sind besonders gefragt

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die auf die individuelle Situation des Kunden ausgerichtete private Finanzplanung steht im laufenden Jahr vor interessanten steuerlichen Herausforderungen, die als Chance zu sehen sind, die vermögenden Privatkunden durch kompetente und rechtssichere Beratung langfristig an die Sparkasse zu binden. Denn gerade in unsicheren Kapitalmarktzeiten sind qualifizierte steuerliche Hinweise aus Sicht der Finanzplanung besonders gefragt.

### 3/2 Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Lässt der Inhaber einer erworbenen Kaufoption diese verfallen, liegt kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG (i. d. F. des Jahres 2000) vor. Dies hat der BFH mit Urteil vom 19.12.2007 (IX R 11/06) entschieden (veröffentlicht in: Der Betrieb, 61. Jg., 2008, S. 1190 – 1191).

Der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. ist nur erfüllt, wenn der Optionsinhaber durch die Beendigung des erworbenen Rechts auf Differenzausgleich tatsächlich einen Differenzausgleich erlangt, d.h. das Basisgeschäft durchführt; denn § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. erfasst nur Vorteile, die auf dem Basisgeschäft beruhen. Heran fehlt es, wenn der Optionsinhaber von seinem Recht auf Differenzausgleich keinen Gebrauch macht und die Option verfallen lässt.

### Praxishinweise

Gewinne aus Termingeschäften stellen sich heute nicht mehr als sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F.) dar, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG n. F. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards und Futures. Es kommt nicht darauf an, ob das Termingeschäft verbrieft ist oder ob es an einer Börse abgeschlossen wurde (vgl. Stadler/Elser, in: Blumenberg/Benz: Die Unternehmensteuerreform 2008, Köln 2007, S. 44). In der Praxis kann man durch Veräußerung der Option kurz vor dem Fristablauf sicherstellen, dass entsprechende Verluste im allgemeinen Verlustverrechnungstopf berücksichtigt werden.

### 3/3 Anlagen in Fremdwährungsguthaben und die steuerlichen Fallstricke

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann grundsätzlich jedes selbständige Wirtschaftsgut sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 2.5.2000 (IX R 74/96) erstmals die Frage entschieden, das zu den Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein können, auch **Valuta in fremder Währung** zählen. Denn der Begriff des Wirtschaftsguts wird in § 23 Abs. 1 EStG nicht in einem anderen Sinne gebraucht, als in den Vorschriften über die übrigen Einkunftsarten.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen **unverzinsten Fremdwährungen** (z.B. Dollar-, Yen- oder Schweizer Franken-Festgelder), die gehalten werden, einer Behaltefrist von einem Jahr. **Verzinsten Fremdwährungen** („Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden) unterliegen einer Behaltefrist von zehn Jahren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Es genügt für die Anwendung der neuen zehnjährigen steuerlich relevanten Bindungsfrist, wenn zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden.

### Praxishinweise

Der Kunde sollte im Finanzplan bzw. Präsentationsgespräch auf diesen neuen Sachverhalt hingewiesen werden. Ihm ist auch darzustellen, dass bei verzinsten Fremdwährungen ein eventueller Währungsgewinn bzw. -verlust nicht von den Sparkassen im Rahmen der Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 2 und 3 EStG bescheinigt wird, weil es sich um private Veräußerungsgeschäfte und nicht um Kapitalerträge handelt. Der Steuerpflichtige muss einen eventuellen Währungsgewinn bzw. -verlust selbständig im Rahmen seiner Steuererklärung (Anlage SO) angeben, der dann dem individuellen Steuersatz unterliegt.

### 3/4 Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung ab 2010

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind bei Ehegatten bis zu drei Verlusttöpfe vorzuhalten (ein Topf für Konten und Depots des Ehemanns, ein Topf für Konten und Depots der Ehefrau, ein Topf für Gemeinschaftskonten und -depots). Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt für alle Konten und Depots, eine übergreifende Verlustverrechnung (z.B. bei der Haus-Sparkasse) ist derzeit nicht möglich. Die Ehegatten können nur einen Ausgleich im Rahmen der Veranlagung erzielen.

Das wird sich in naher Zukunft ändern. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist eine **ehegattenübergreifende Verlustverrechnung ab 2010** eingeführt worden. Dies ermöglicht am 1. Januar 2010 die Verrechnung zwischen allen für die Ehegatten geführten Konten und Depots (Einzelkonten und -depots sowie Gemeinschaftskonten und -depots) **bei einem Kreditinstitut**. Voraussetzung für die zukünftige Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammenveranlagte Ehegatten handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben (§ 43a Abs. 3 Satz 2 EStG). Dies erleichtert den Kreditinstituten die Abwicklung des Einbehalts der Abgeltungsteuer.

### Praxishinweise

Die ab 2010 eingeführte Verlustverrechnungsmöglichkeit bei einem Kreditinstitut bietet die Möglichkeit, nur eine auszahlende Stelle (z.B. die Haus-Sparkasse) mit dem Abzug der Abgeltungsteuer zu beauftragen. Aus Sicht des Steuerpflichtigen können somit Veranlagungsarbeiten vermieden werden.

## Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

### 4/1 Aufklärungspflicht der Bank über Kick-Backs auch beim Vertrieb von Medienfonds

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Ein Beratungsvertrag verpflichtet das Kreditinstitut, dem Anleger etwaige Rückvergütungen, unabhängig von der Rückvergütungshöhe, offen zu legen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die beratende Bank oder Sparkasse Aktienfonds oder Medienfonds vertreibt, der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt ist in beiden Fällen gleich (BGH, Beschl. v. 20.1.2009 – XI ZR 510/07, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 30. Jg., 2009, S. 455 – 456).

### Praxishinweise

Der Beschluss des BGH stellt eine Weiterentwicklung der „Kick-Back-Rechtsprechung“ des XI. Zivilsenats dar. Der Senat hat nunmehr eindeutig klargestellt, dass sich die **Aufklärungspflicht über Rückvergütungen** vor dem Hintergrund der Vermeidung von Interessenkonflikten nicht auf Wertpapierdienstleistungen beschränkt. Da es bei der Offenlegung von Rückvergütungen um die Frage geht, ob eine Gefährdungssituation für den Kunden geschaffen wird, sei es geboten, den Kunden über etwaige Rückvergütungen aufzuklären und zwar unabhängig von deren Höhe. Dabei macht es nach Auffassung des BGH keinen Unterschied, ob der Anlageberater Aktienfonds oder Medienfonds vertreibt. Der **aufklärungspflichtige Interessenkonflikt** sei in beiden Fällen gleich.

#### **4/2 Beratungsprotokoll für jede Anlageberatung geplant**

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Das Bundeskabinett hat am 18. Februar 2009 einen „Gesetzentwurf zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ beschlossen. Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ziel ist es, das parlamentarische Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. Sparkassen) sollen zukünftig verpflichtet sein, den **Inhalt jeder Anlageberatung zu protokollieren** und dem Kunden eine Ausfertigung des Protokolls unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung auszuhändigen (§ 34 Abs. 2a WpHG-E). Der wesentliche Hergang des Beratungsgesprächs muss darin nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Dazu gehören z.B. der Anlass der Anlageberatung, die Dauer des Beratungsgesprächs, die vom Kunden im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung sowie die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen maßgeblichen Gründe (§ 14 Abs. 6 WpDVerOV-E). Der Kunde soll einen einklagbaren **zivilrechtlichen Herausgabanspruch auf diese Aufzeichnungen** des Anlageberaters bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmens haben. Die jährlichen Kosten der zusätzlichen Informationspflicht schätzt das BMJ auf über 50 Mio. Euro.

##### **Praxishinweise**

Obwohl die Protokollpflicht sich ausschließlich auf die Anlageberatung bezieht, können für die Finanzplanung wichtige Dokumentationserkenntnisse gewonnen werden. Denn schon heute gilt: Die Dokumentation im Finanzplan ist so auszurichten, dass ein sachverständiger Dritter die Dokumentation nachvollziehen bzw. nachprüfen kann. Wir gehen davon aus, dass in Zukunft sog. „Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation“ zum Qualitätsstandard jeder Anlageberatung bzw. Finanzplanung gehören werden.

#### **4/3 Finanzdienstleistungen: EU-Kommission will Anlegerschutz bei Kleinanlegerprodukten deutlich verbessern**

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Als Konsequenz aus der weltweiten Finanzkrise will die EU-Kommission den Anlegerschutz bei Kleinanlegerprodukten deutlich verbessern (der Markt für diese Produkte erreichte Ende 2008 einen Wert von schätzungsweise 8 Billionen Euro). Die Unterschiede zwischen den geltenden Standards können dem Anleger schaden und den Markt für Kleinanlegerprodukte verzerren. Im Mittelpunkt der Vorschläge stehen die Anlegerinformationen und Vertriebspraktiken für alle Arten von Kleinanlegerprodukten, wie z.B. Investmentfonds, fondsgebundene Versicherungen und verschiedene strukturierte Anlageprodukte. In welche Richtung die entsprechenden Arbeiten der EU-Kommission gehen, soll nach vor Ende 2009 bekannt gegeben werden.

##### **Praxishinweise**

Die Verbesserung des Anlegerschutzes für Kleinanlegerprodukte gehört zu einem ganzen Bündel von Maßnahmen, das die Europäische Kommission als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise umsetzen möchte. Dazu gehört beispielsweise auch eine Richtlinie zur Beaufsichtigung alternative Investmentfonds (z.B. Hedgefonds, Private-Equity-Gesellschaften, Immobilienfonds). Darüber hinaus legte die EU-Kommission Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern in risikoträchtigen Geschäftsbereichen fest. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter: [www.europa.eu](http://www.europa.eu).

## Themengebiet 6: Vorsorge- und Risikomanagement

### 6/1 Neue Loseblattsammlung zur Altersvorsorge

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Aktuelle Umfragen haben ergeben, dass sich fast die Hälfte aller erwerbsfähigen Deutschen (rund 20 Mio.) aufgrund der derzeitigen Finanzmarktkrise Sorgen um die **gesetzliche Rente** macht. Auch im Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge besteht eine große Unsicherheit, die Sie sich vor allem durch **kompetente und rechtssichere** Beratung zu nutzen machen können.

Mit dem vom Stollfuss Verlag in Bonn herausgegebenen neuen praxisorientierten **Handbuch zur Altersvorsorge** wird eine Lücke in diesem recht komplexen Thema geschlossen. Neben Themen wie z.B. Immobilien, Direktversicherung, Rürup oder Pensionsfonds wird auch die praktische Altersvorsorge-Beratung (u. a. Beratungsprozess, Haftungsfragen) detailliert angesprochen. Informationen zu diesem neuen Werk erhalten Sie im Internet unter [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de) oder Kundenservice Tel.: (01805) 78 97 77 (das Handbuch umfasst rund 1.000 Seiten und kostet 119 Euro, Subskriptionspreis 98 Euro, gilt für 3 Monate nach Erscheinen).

## Themengebiet 10: Sonstige praxisrelevante Informationen

### 10/1 Neues Buch zum Thema „Abgeltungsteuer“

(Stand : 17.5.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Verlag Neue Wirtschaftsbriefe Herne/Berlin ist erschienen das von Harenberg / Zöller herausgegebene Fachbuch „Abgeltungsteuer 2009“ (ca. 200 Seiten, 39 Euro, ISBN 978-3-482-58971-3). Dieser Ratgeber stellt die Neuregelung der Kapitaleinkünfte ab 2009 ausführlich und praxisnah unter Berücksichtigung des JStG 2009 dar. Das Buch gibt Empfehlungen für die steueroptimale Anlage von Kapitalvermögen, sowohl für den Zeitraum nach dem 1.1.2009 als auch für Kapitalanlagen, die bis zum 31.12.2008 realisiert werden sollten. Checklisten, Übersichten und praktische Beispiele runden die komplexe Materie ab.

### 10/2 Termine

(Stand : 18.5.2009 / Autor: L. Macke)

Hinweise auf Veranstaltungen der Sparkassenakademie Hannover im 2. Halbjahr 2009:  
**21./22.09.2009**

2. Norddeutscher Private Banking Tag für Führungskräfte in Sparkassen

**07.10.2009**

Finanzplanung: Eheverträge als wichtiges Gestaltungsinstrument

**16.11.2009**

Frechheit siegt! Wie Sparkassen und Landesbanken erfolgreich um Topkunden im Private Banking und Wealth Management kämpfen können

Dazu planen wir einen volkswirtschaftlichen Tag und eine Neuauflage des Praxisforums Finanzplanung 2009.

Weitere Informationen sowie alle Aktualisierungen zu bestehenden Seminaren und alle Neuangebote finden Sie im Internet unter <http://www.s-akademie.de>.  
Anmeldungen zu den Veranstaltungen nur über die zuständige Abteilung Ihres Hauses.

**Hannover, 19.5.2009 / Mc**